högner.

högner landschaftsarchitektur
54518 minheim + 54595 prüm

54518 minheim, im bungert 6

telefon 06507 99 22 88
telefax 06507 99 22 87
e mail info@hoegner-la.de
internet www.hoegner-la.de

Ortsgemeinde ROMMERSHEIM

1. Änderung der Erweiterungssatzung

"AUF DER SCHLACK"

BEGRÜNDUNG
mit integriertem
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

aktueller Stand: 22.07.2020

Fassung
gem. Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1 Verfahrensvermerk ... 3
2 Ausfertigungsvermerk ... 3
3 Allgemeines ... 4
4 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung ... 4
5 Begründung zur Aufstellung der Satzung ... 6
6 Satzungsrelevante übergeordnete Planaussagen ... 9
7 Satzungsrelevante Planungsgrundlagen ... 9
7.1 Umwelt- und Objektschutz ... 9
7.1.1 Kultur- und Sachgüter ... 9
7.1.2 Hangstabilität ... 10
7.1.3 Emissionen / Immissionen ... 10
7.1.4 Angrenzende Nutzungen ... 10
7.2 Natur- und Landschaftsschutz ... 10
7.2.1 Arten und Biotope ... 10
7.2.2 Nachgewiesene und potentielle Vorkommen geschützter Arten ... 13
7.2.3 Landschaftsbild und Erholungspotential ... 14
7.2.4 Kompensationskataster ... 15
8 Satzungsrelevante zu erwartende Umweltauswirkungen ... 15
8.1 Auswirkungen auf Raum- und Umweltziele ... 15
8.2 Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete ... 15
8.3 Auswirkungen auf oder durch Nutzungsansprüche Dritter ... 15
8.3.1 Anderweitige Kompensationsverpflichtungen ... 15
8.3.2 Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmale ... 15
8.4 Auswirkungen auf Menschen / Gesundheit ... 16
8.4.1 Radonpotential ... 16
8.4.2 Auswirkungen durch Altlasten / Abbau ... 16
8.4.3 Auswirkungen durch Hangrutsch oder Starkregen ... 16
8.5 Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter ... 17
8.6 Naturschutzfachliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ... 20
9 Städtebauliche Konzeption der Satzung ... 22
9.1 Flächenausweisungen ... 22
9.2 Verkehrliche Erschließung ... 22
9.3 Ver- und Entsorgung ... 22
9.4 Leitungsrechte und Dienstbarkeiten Dritter ... 22
10 Darstellung und Begründung der Festsetzungen ... 22
10.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung ... 22
10.1.2 Naturschutzfachliche Festsetzungen ... 22
11 Hinweise / Empfehlungen ... 23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersichtslageplan (ca. M 1:20.000) 4
Abb. 2: Lage der 1. Ä Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" im Kataster (ca. M 1: 1.000). 5
Abb. 3: Satzungsänderung 2020 6
Abb. 4: Ursprungssatzung 2000 6
Abb. 5: Satzungsänderung 2020 7
Abb. 6: Ursprungssatzung 2000 7
Abb. 7: Satzungsänderung 2020 7
Abb. 8: Ursprungssatzung 2000 7
Abb. 9: Auszug Biotopkataster (unmaßstäblich) 9
Abb. 10: Ausschnitt Kompensationskataster (unmaßstäblich) 15

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Nördliche Nutzrasen- und Grünlandbrache 10
Foto 2: Grünlandbrache mit Gehölzen umstanden 11
Foto 3: Zu erhaltender Gehölzstreifen an der nordwestlichen Grenze Flst.39/11 11
Foto 4: Westlicher Bereich des Flst. 38/6 12

ANHANG

Anlage 1: Bestandsplan Erweiterungsbereich ..... M 1:1.000
Anlage 2: Externe Ausgleichsmaßnahme A 2 ..... M 1:1.000

1 VERFAHRENSVERMERK

Beschluss zur Durchführung des Satzungsverfahrens	06.05.2020
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom 05.06.2020 Frist bis 15.07.2020
öffentliche Auslegung	15.06.2020 bis 15.07.2020
Satzungsbeschluss	22.07.2020

2 AUSFERTIGUNGSVERMERK

Diese Begründung ist Bestandteil der **"1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack"** der Ortsgemeinde **Rommersheim.**

Es wird bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Begründung mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB öffentlich ausgelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates war, übereinstimmt.
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung der Erweiterungssatzung werden bekundet.

Rommersheim, 01.09 **.....2020**

(S) Gemeinde Rommersheim Verbandsgemeinde Prüm

Helmut Nober
(Ortsbürgermeister)

3 ALLGEMEINES

Die Ortsgemeinde liegt Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm.
Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung plant die Ortsgemeinde Rommersheim, die zentral innerhalb der Verbandsgemeinde liegt, die **1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack"** (gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB), die am 28.08.2000 genehmigt wurde.

Abb. 1: Übersichtslageplan (ca. M 1:20.000)

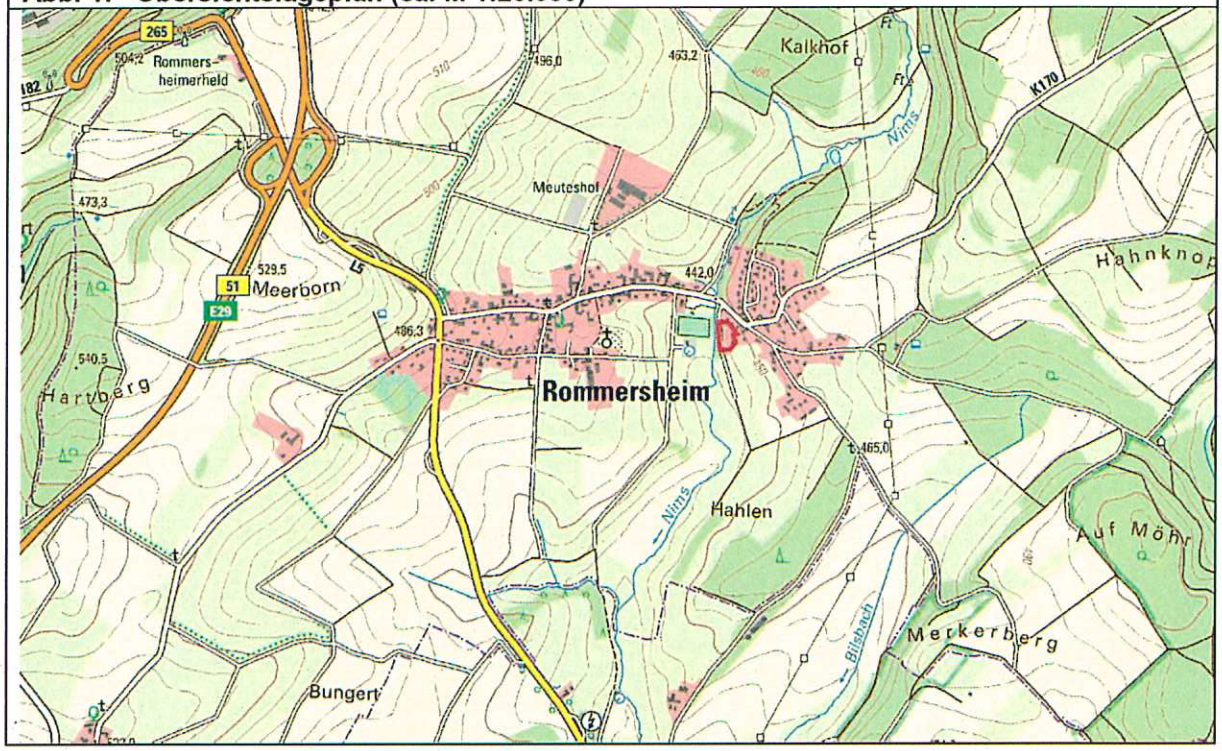

Aus dem konkreten, durch die Satzungsänderung baurechtlich vorbereiteten Vorhaben ergeben sich gem. § 14 BNatSchG "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können".
Gem. §§ 1a u. 34 (4) BauGB sind für die Änderungen im Bereich der Erweiterungssatzung darzulegen, ob Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu erwarten sind, wie Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Diese Abhandlung ist als Fachbeitrag Naturschutz in die vorliegende Begründung integriert.

4 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG

Die Abgrenzung der 1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" richtet sich grundsätzlich nach den Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Planungsträger hat sich innerhalb einer mehr oder weniger großen Zahl gesetzlich zulässiger Planungsmöglichkeiten für eine bestimmte bauliche Entwicklung entschieden und sie dadurch zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemacht.
Was im Einzelfall die geordnete städtebauliche Entwicklung ist, wird also nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigungen des Planungsträgers bestimmt. (Urteil vom 7. Oktober 1954 -BVerwG I C 16.53 -, DÖV 1955 S. 186 [187] = MDR 1955 S. 124 = NJW 1955 S. 195 [196]; BVerwGE 10, 202 [205]; Beschluss vom 12. Juli 1962 -BVerwG I B 51.62 -; Urteil vom 29. April 1964 - BVerwG I C 30.62 -, BBauBl. 1964 S. 302 [303] = DÖV 1964 S. 383 [386] = DVBl. 1964 S. 527 [529]) - BVerwG, 30.06.1964 - BVerwG I C 79.63).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" (ca. 2.495m²) umfasst in der Gemarkung **Rommersheim**:

Flur 12	Flurstücke 38/6 tlw. und 39/11

Die Abgrenzung der 1. Satzungsänderung umfasst nur den Teil der bestehenden Erweiterungssatzung von 2000, für den die städtebaulichen Änderungen erforderlich werden.
Der exakte Verlauf der Gebietsabgrenzung ist der Satzungskarte im M 1:1.000 zu entnehmen.
Eine Übersicht über die Lage im Kataster ist in der nachfolgenden Abbildung 2 zu entnehmen.

Abb. 2: Lage der 1. Ä Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" im Kataster (ca. M 1: 1.000)

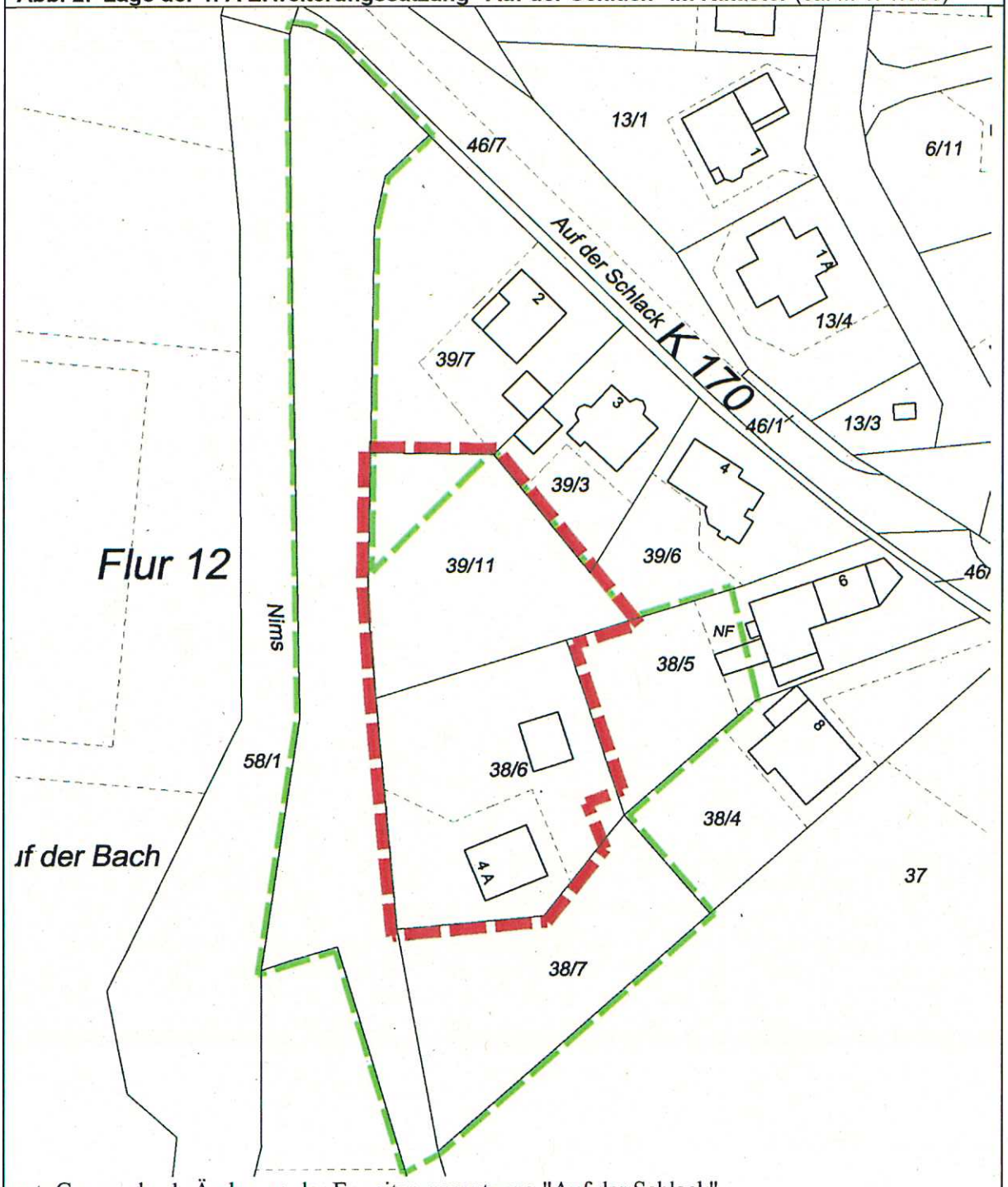

rot: Grenze der 1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack"
grün: Grenze der Satzung aus dem Jahr 2000

5 BEGRÜNDUNG ZUR AUFSTELLUNG DER SATZUNG

Im Zusammenhang mit der Klarstellungssatzung der Ortslage, die parallel von der Ortsgemeinde aufgestellt und beschlossen werden soll, soll auch die bestehende Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" (§ 34 (4), S 1, Nr. 3 BauGB) aus dem Jahr 2000 geändert werden.
Die vorgesehenen Änderungen werden nachfolgend beschrieben und unter Abwägung aller Belange begründet.

Änderung 1

Abb. 3: Satzungsänderung 2020

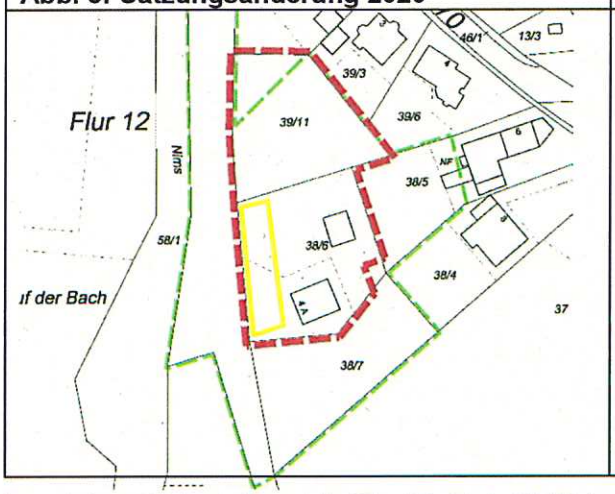

Abb. 4: Ursprungssatzung 2000

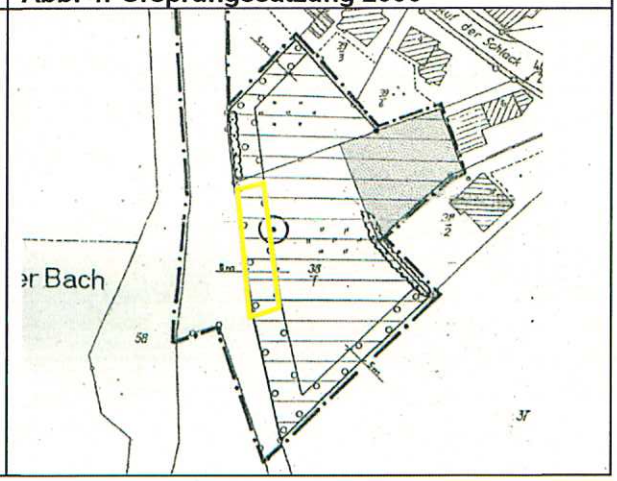

Im südwestlichen Bereich (Fl. 12, Flst. 38/6) haben sich die Anforderungen der Bewohner an die Grundstücksnutzung geändert. Entlang der Zufahrtsstraße soll – zusätzlich zu Garage – noch ein Carport und ein weiterer Stellplatz errichtet werden. Hier ist aber gem. der Ursprungssatzung die Anpflanzung von Gehölzen als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Boden und Landschaftsbild vorgesehen. Diese Festsetzung muss dann zugunsten der Vergrößerung des Baugrundstückes entfallen s. gelbe Markierung in Abb. 3 und 4).

Die Ortsgemeinde sieht die Änderung 1 als im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als machbar an, da:

- im Osten die Gehölze der Nims bereits eine hervorragende landschaftliche Einbindung bieten und daher keine neuen Gehölze erforderlich werden, um die Eingrünung zu erreichen,
- die Kompensation für die Eingriffe in das Schutzgut Boden und Biotope gem. Bundesnaturschutzgesetz auch auf einer externen Fläche umgesetzt werden kann, was die Gemeinde auf Gem. Rommersheim, Fl. 3, Flst. 39/2 tlw. (Gemeindeeigentum) auch tun will.

Änderung 2

Abb. 5: Satzungsänderung 2020

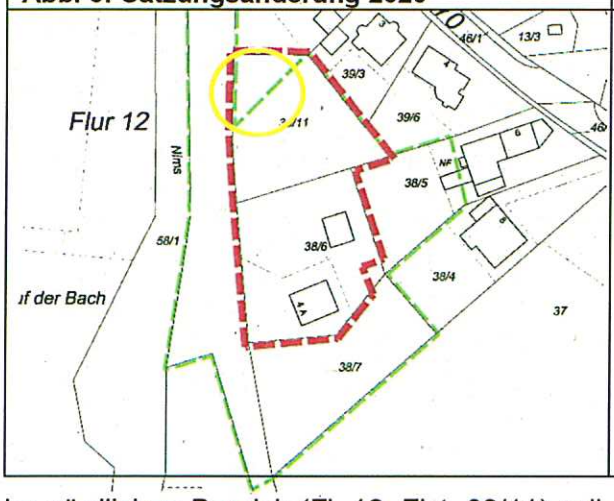

Abb. 6: Ursprungssatzung 2000

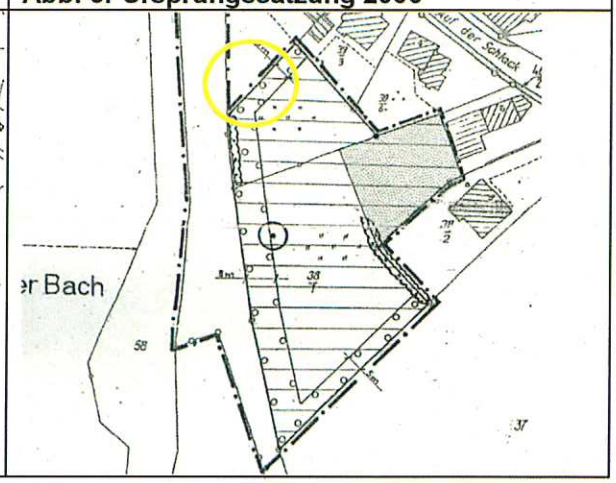

Im nördlichen Bereich (Fl. 12, Flst. 39/11) soll der gem. Satzung ungünstige Grundstückszuschnitt und die Bebaubarkeit des ursprünglich ausgewiesenen Grundstücks verbessert werden. Hierzu wurde ein Teil des Flurstücks 39/7 von der Ortsgemeinde erworben und dem neuen Grundstück 39/11 zugeteilt.
Der zusätzlich in die Satzung einbezogene nördliche Teil des Flst. 39/11 (s. gelbe Markierung in Abb. 5 und 6) liegt nach Auffassung der Ortsgemeinde bereits innerhalb der bebauten Ortslage. Dieser Auffassung waren Orts- und Verbandsgemeinde auch schon im Jahr 2000, weshalb der rückwärtige Teil des Flst. 39/7 (2000: Altbezeichnung 39/5) auch nicht durch die Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" überplant wurde.
In die 1. Satzungsänderung wird dieser Bereich klarstellend mit einbezogen und als bebauter Innenbereich gem. § 34 BauGB eindeutig definiert.

Die Ortsgemeinde sieht die Änderung 2 als geordnete städtebauliche Entwicklung.

Änderung 3

Abb. 7: Satzungsänderung 2020

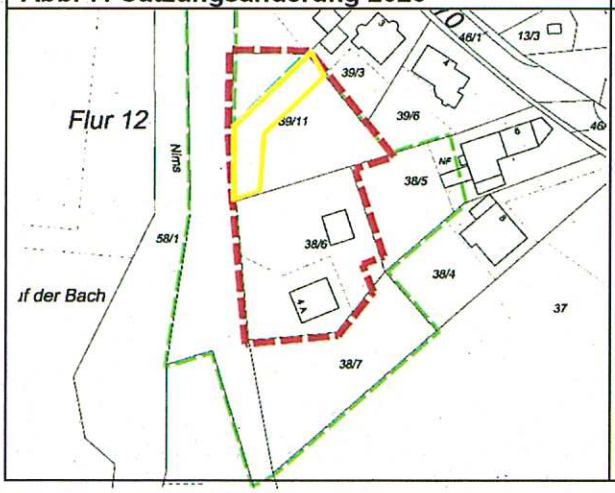

Abb. 8: Ursprungssatzung 2000

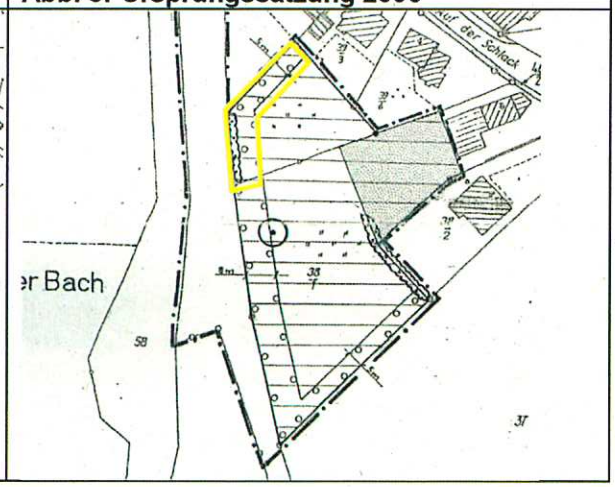

Gem. der Ursprungssatzung war am nördlichen und südwestlichen Rand des Baugrundstückes gem. Satzungsausweisung der Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Boden, Biotope und Landschaftsbild vorgesehen (s. gelbe Markierung in Abb. 7 und 8).

Mit der Veränderung der Grenzen und gewünschten Ausdehnung des bebaubaren Grundstückes müssen diese Festsetzung zugunsten der Vergrößerung des Baugrundstückes entfallen.

Die Ortsgemeinde sieht die Änderung 3 als im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als machbar an, da:

- die Gehölze an der Nims im Osten eine hervorragende landschaftliche Einbindung schaffen und deshalb auf die zusätzliche Anpflanzung bzw. den Erhalt der Gehölze zur Eingrünung der Grundstücke verzichtet werden kann.
- die Kompensation für die Eingriffe in das Schutzgut Boden und Biotope gem. Bundesnaturschutzgesetz als Planungsalternative auch auf einer externen Fläche umgesetzt werden kann, was die Gemeinde auf Gem. Rommersheim, Fl. 3, Flst. 39/2 tlw. (Gemeindeeigentum) auch tun will.
- der Satzungsbereich ist gem. gutachterlicher Einschätzung (s. Kap. 8.5) aufgrund der zentralen Ortslage, Straßennähe und hoher anthropogener Beeinträchtigung trotz vielfältiger Gehölzbestände von geringer Lebensraumqualität für streng und besonders geschützte Arten ist und der Verlust der nicht gesetzlich geschützten Biotopstrukturen als Planungsalternative auf einer externen Fläche ersetzt werden kann, was die Gemeinde auf Gem. Rommersheim, Fl. 3, Flst. 39/2 tlw. (Gemeindeeigentum) auch tun will.

Änderung 4

Zusätzlich werden die Festsetzungen an die heute gültigen Gesetze und fachlichen bzw. verfahrensüblichen Vorgaben angepasst.

Änderungen in der Flächenbilanz

In der Flächenbilanz wirken sich die o.g. Änderungen wie folgt aus:

Flächenbilanz	**ES 1.Ä 2020**	**ES 2000** *(Darstellung in den Grenzen der 1. Ä)*
Baugrundstück gem. § 19 BauNVO	2.285 m²	1.820 m²
Innenbereich gem. § 34 BauNVO	210 m²	---
Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen	---	270 m²
Fläche mit Gehölzerhalt	---	195 m²
Baumerhalt	1 Stk	1 Stk
Summe Flächen	**2.495 m²**	**2.285 m²**

Die in § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB aufgeführten Voraussetzungen bezüglich der Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind gegeben, da das Ergebnis der Umsetzung der 1. Satzungsänderung für das Erscheinungsbild des Ortslagenbereiches keine unverträgliche oder gänzlich neue Situation erwarten lässt.

6 SATZUNGSRELEVANTE ÜBERGEORDNETE PLANAUSSAGEN

⇒ Laut **Landesentwicklungsprogramm IV** (**LEP IV** 2008) liegt Rommersheim in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Grundwasserschutz, Landwirtschaft sowie Erholung / Tourismus.

⇒ Im **regionalen Raumordnungsplan** der Region Trier (**ROP**, 1985/95) werden Rommersheim die besonderen Funktionen "Landwirtschaft (L)" und "Erholung (E) " zugewiesen. Die Ortsgemeinde liegt in einem Bereich mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Vorranggebiet) und ist als Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung ausgewiesen.

⇒ Im **Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans** der Planungsgemeinschaft Region Trier **(ROPneu/E, Jan. 2014)** werden Rommersheim weiterhin die besonderen Funktionen "Landwirtschaft" und "Freizeit/Erholung" zugeordnet. Die Ortsgemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

⇒ **Natura 2000-Gebiete** sind von der Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Das FFH-Gebiet "Schönecker Schweiz" (5804-301) liegt in ca. 280 m nördlicher Entfernung – jenseits der Bebauung.

⇒ Rommersheim liegt im **Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm** (NTP-072-001). In der Verordnung vom 06. Nov. 1970 werden keine Schutzzwecke genannt. Jedoch ist es im Naturpark verboten "die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen".

⇒ **Wasserwirtschaftliche Schutzgebietsausweisungen** liegen nicht vor.

⇒ Die Nims, östlich des Satzungsgebietes, ist durchgängig als **§ 30 BNatSchG** geschützter Mittelgebirgsbach (BT-5804-0360-2009) mit Erlengaleriewald und Hochstaudensaum und als Teil eines größeren **Biotopkomplexes** (BK-5704-0167-2009) im landesweiten Biotopkataster erfasst.

⇒ Im Plangebiet sind nach offizieller Liste des GDKE keine **Kulturdenkmale** aufgeführt.

Abb. 9: Auszug Biotopkataster (unmaßstäblich)

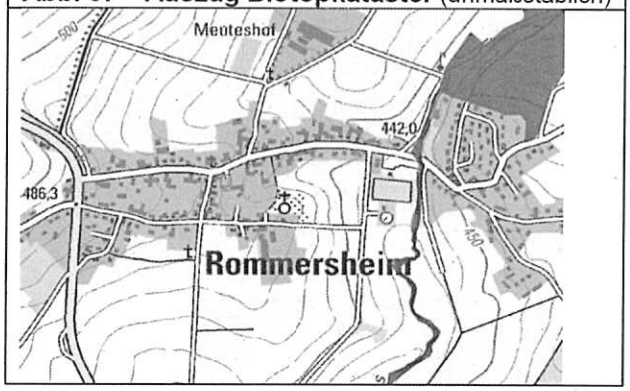

7 SATZUNGSRELEVANTE PLANUNGSGRUNDLAGEN

Nachfolgend werden nur die, für die in Kap. 5 beschriebenen Änderungen planungsrelevanten Grundlagen ermittelt, die aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben zu betrachten sind oder zu denen es bei der Aufstellung der Satzung 2000 noch keine Informationen gab, ermittelt.

7.1 UMWELT- UND OBJEKTSCHUTZ

7.1.1 KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Änderungsbereich sind keine Denkmäler (Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 14. März 2011) oder Kulturgüter gelistet. Auch die private Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (KDB, http://www.roschejderhof.de) weist keine Vorkommen aus.

Im Planungsgebiet sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Devon, etwa 380 Millionen Jahre alt).

7.1.2 HANGSTABILITÄT

In den Kartenviewern des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) RLP liegen keine Daten zur Hangstabilität oder Rutschungsgefährdung vor.
Laut LGB-Karte "Cross Compliance Bodenerosion" weist der mittlere Teilbereich des Änderungsbereiches (Gelbe Markierung in Abb. 7, der bereits bebaut ist, eine hohe Wassererosionsgefährdung ($CC_{Wasser2}$) auf.

7.1.3 EMISSIONEN / IMMISSIONEN

⇒ Direkte Quellen von gewerblichen Lärm- oder Geruchsimmissionen liegen nicht vor.
⇒ Im Plangebiet liegen verkehrsbedingte, aber für dörfliche Mischbebauung im Rahmen der Grenzwerte liegende Lärmimmissionen durch die Nutzung der Kreisstraße K117 "Auf der Schlack" (innerhalb der OD) vor.
⇒ Westlich der Nims befinden sich öffentliche Einrichtungen wie das Dorfgemeinschaftshaus mit Parkplatz, Sportplatz und Abwasseranlage, von denen zeitlich subjektiv wahrnehmbare, aber zulässige Lärm- und Geruchs-Emissionen auftreten können
⇒ Rommersheim ist als ländliches Dorf noch mit aktiver Landwirtschaft (Betriebsstellen und Nutzung der Feldflur) bzw. Hobbytierhaltung ausgestattet, deren Nutzung mit für dörfliche Mischbebauung rechtlich zulässigen Lärm- und Geruchsbelastungen einhergehen kann.

7.1.4 ANGRENZENDE NUTZUNGEN

Land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen.

7.2 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

7.2.1 ARTEN UND BIOTOPE

Der Bereich der 1. Satzungsänderung "Auf der Schlack" schließt an eine Nutzrasenfläche eines bereits bebauten Grundstücks (Haus Nr. 2 "Auf der Schlack") an.

Großteils ist die Nutzrasenfläche in einem gepflegten Zustand, im südlichen Abschnitt entwickelte sich jedoch eine hochwüchsige Grünlandbrache. Zum Zeitpunkt der Kartierung konnten in diesem Bereich als Kennarten Gewöhnliche Scharfgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Weißklee (*Trifolium repens*) und flächendeckend Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) kartiert werden.

Foto 1: Nördliche Nutzrasen- und Grünlandbrache

Nach Westen zum Wirtschaftsweg ist der betroffene Teil des Grundstücks durch einen Jägerzaun sowie Holzlagerstätten begrenzt.

Südlich grenzt ein gem. Ursprungssatzung ausgewiesenes, aber bisher noch nicht umgesetztes Baugrundstück an. Aktuell findet sich hier im Zentrum eine gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache, die zu allen Seiten mit dicht stehenden Laubbäumen mittleren Alters bzw. Siedlungsgehölz begrenzt ist. Überwiegend sind Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Hänge-Birken (*Betula pendula)* vorhanden, am südlichen Rand ist aber auch eine Weidenbaumgruppe (*Salix spec.*) in die Baumreihe integriert. Hauptsächlich wurden Brombeerjungwüchse (*Prunus* sectio *prunus*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kratzdisteln (*Cirsium* spec.) und

Gräser auf der Fläche gefunden, zu ihnen gesellen sich Gewöhnliche Scharfgarbe (*Achillea millefolium*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Weißklee (*Trifolium repens*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

Foto 2: Grünlandbrache mit Gehölzen umstanden

Foto 3: Zu erhaltender Gehölzstreifen an der nordwestlichen Grenze Flst.39/11

Weiter Richtung Süden schließt ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus neuerer Zeit an. Im Bereich der Hofeinfahrt steht noch der Obstbaum, der gem. Ursprungssatzung erhalten bleiben sollte vorhanden. jenseits des 8 m breiten, gem. Ursprungssatzung ausgewiesenen Grünstreifens ist das Baugrundstück mit einer Hainbuchen-Schnitthecke eingefriedet, die sich auch entlang der südlichen Grundstücksgrenze fortsetzt.

Der entlang des Wirtschaftsweges mit Gehölzen zu bepflanzende Grünstreifen ist aktuell noch nicht umgesetzt und wird als Rasen gemäht bzw. als Lagerfläche für Baumaterial genutzt.

Foto 4: Westlicher Bereich des Flst. 38/6

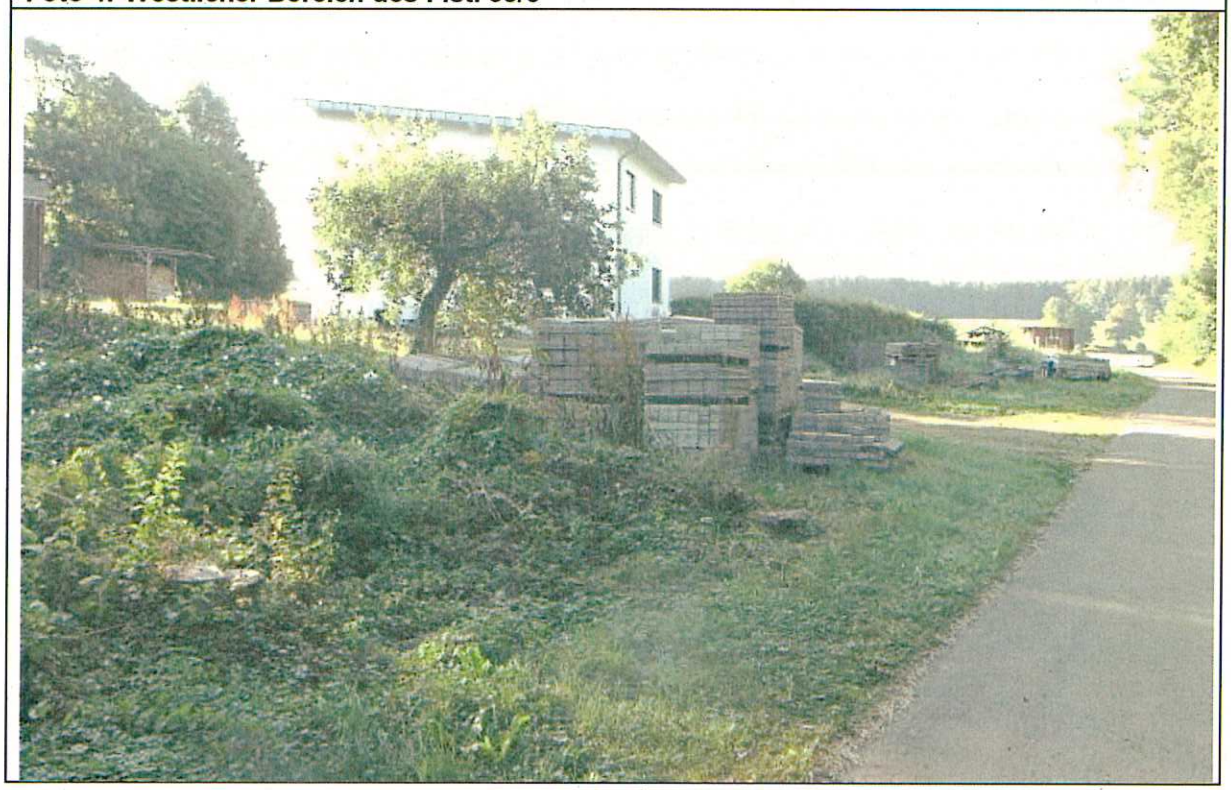

Auf der anderen Seite des Erschließungsweges verläuft die Nims mit einem Erlen-Eschengaleriewald und Hochstaudensaum. Neben Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) sind auch Fahlweide (*Salix rubens*), Salweide (*Salix caprea*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) als bachbegleitendem Gehölze im Galeriewald enthalten.

Die arten- und strukturarmen Vegetationsbestände wie Nutzrasen und Schnitthecken / Siedlungsgehölz stellen weit verbreitete Lebensräume dar und weisen eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope bzw. die biologische Vielfalt auf. Sie sind anthropogen geprägt, gering empfindlich und kurzfristig wiederherstellbar.
Auch dem hochwüchsigen Grünlandbereich und der gering bis mäßig verbuschten Grünlandbrache werden aufgrund der anthropogenen Vorbelastung, geringen flächigen Ausdehnung, kurzfristige Wiederherstellbarkeit und geringen Empfindlichkeit eine geringe biotisch-ökologische Wertigkeit zugeordnet.
Einen mittleren Wert weisen die Baumgruppen ohne besondere Habitatmerkmale am Rand des Flst. 38/11 aufgrund ihrer weiten Verbreitung bzw. der mittelfristigen Wiederherstellbarkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit auf.
Besonders schutzwürdig ist der gesetzlich geschützte Mittelgebirgsbach (Nims) mit bachbegleitendem Erlen-Eschengaleriewald. Dieser Lebensraum ist empfindlich gegenüber Veränderungen, nur langfristig wiederherstellbar und stellt ein wichtiges Funktionselement dar. Er besitzt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

7.2.2 NACHGEWIESENE UND POTENTIELLE VORKOMMEN GESCHÜTZTER ARTEN

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten und alle sog. europäischen Vogelarten (Arten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der zu erwartenden geringen Eingriffsintensität in Verbindung mit der offensichtlichen Vorbelastung des Plangebietes durch aktuelle Nutzung, umgebende Bebauung und Bewegungsunruhe auch im Umfeld des Standortes wurden keine tierökologischen Kartierungen vorgenommen. Anhand der vorhandenen Biotopstrukturen wurde die potentielle Eignung des Satzungsgebietes für geschützte Arten überprüft. Ist eine indirekte Beeinträchtigung / Störung ggf. vorkommender geschützter Arten umliegender Strukturen möglich, wird in der Regel auch diese betrachtet (Beurteilung im Wirkraum).

Die strukturarmen Gärten und Nutzrasenfläche weisen aufgrund anthropogener Nutzung keine potentiellen Fortpflanzungsstätten für die streng geschützten Arten und viele der europäischen Vogelarten auf. Lediglich die Gehölzstrukturen sowie das angrenzende Biotop- und Lebensraummosaik aus Mittelgebirgsbach mit bachbegleitendem Erlen-Eschengaleriewald bieten gebüsch- und baumbrütende Vogelarten geeignete Fortpflanzungshabitate.
Als Nahrungshabitat ist der Erweiterungsbereich in der 1. Änderung aufgrund anthropogener Nutzung nicht essentiell, kann aber in Verbindung mit den umliegenden Biotoptypen eine Bedeutung haben. Hier können beispielsweise Insekten erbeutet werden, die sich auch aus den angrenzenden Lebensräumen entwickelt haben können. Umliegende Biotoptypen bieten jedoch potentiell bessere Nahrungsbedingungen.
Eine Übersicht der in der vorliegenden Planung zu berücksichtigenden Arten/Artengruppen und ihre Zuordnung zu den Biotopstrukturen im Bereich der 1. Änderung der Erweiterungssatzung zeigt die folgende Tabelle.

Tab. 1: Zuordnung von Arten / Artengruppen zu einzelnen Biotopstrukturen

Biotopstrukturen	**potentielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten / Artengruppen**	**potentielle Eignung als Nahrungshabitat für Arten / Artengruppen**
Verkehrswege, Hof- und Lagerflächen, Nutzrasen, Grünlandbrache, Rain, Schnitthecke/Siedlungsgehölze	---	---
Sträucher	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Zaunkönig	wie nebenstehend
Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihe	Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Elster, Fitis, Stieglitz, Ringeltaube, Singdrossel Turmfalke, Wintergoldhähnchen	wie nebenstehend, zusätzlich Fledermausarten

Der Änderungsbereich der Erweiterungssatzung ist von Lebensräumen mit keiner bzw. geringer Relevanz für den besonderen Artenschutz geprägt. Konkrete Nest- oder Quartierstandorte wurden im Zuge der Kartierung nicht ermittelt, daher gilt aktuell die potentielle Eignung als Grundlage für die Bewertung.
Die Fläche ist Großteiles aufgrund der intensiven Nutzung und anthropogenen Beeinträchtigung von geringer Wertigkeit für den besonderen Artenschutz. Generell kommt es durch die anthropogene Prägung (Nähe Ortslage und Straße, landwirtschaftliche Nutzflächen) in diesem Bereich außerdem zu Störungen, so dass sehr störungsempfindliche Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit fehlen. Lediglich die Gehölzbestände innerhalb des Satzungsgebietes können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten bieten, weshalb ihnen insgesamt ein mittlerer Wert für den besonderen Artenschutz zugeordnet wird.

Als potentielles Nahrungshabitat kann die Fläche in Verbindung mit den angrenzenden Lebensräumen eine Bedeutung für Vogel- und Fledermausarten haben, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht essentiell.
Der Satzungsbereich ist insgesamt aufgrund hoher anthropogener Beeinträchtigung und trotz vielfältiger konzentrierter Gehölzbestände von geringer Lebensraumqualität für streng und besonders geschützte Arten.

7.2.3 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNGSPOTENTIAL

Rommersheim liegt im Landschaftsraum der Kalkeifel, im Bereich der Prümer Kalkmulde und gehört damit zur Großlandschaft Osteifel. Das Landschaftsbild wird von den Eifeler Kalkmulden geprägt, einer Hinterlassenschaft des Meeres, das vor etwa 360 Millionen Jahren hier Korallenriffe schuf. Die Prümer Kalkmulde ist die größte der Eifeler Kalkmulden und stellt eine schüsselförmige Einheit mit zentralem Rücken und Teilsenken auf durchschnittlich 500 bis 550 m Höhe dar. Sie grenzt sich aufgrund der geologischen Struktur und der Nutzungsstruktur deutlich von den umliegenden Landschaftsräumen ab.
Wegen den fruchtbaren Böden wird der größte Teil landwirtschaftlich als Acker und Wirtschaftsgrünland genutzt. Wälder sind nur kleinflächig auf den Kuppenlagen bzw. im Übergang zu den angrenzenden Landschaftsräumen vorhanden. Im Süden der Mulde liegt das Naturschutzgebiet Schönecker Schweiz, das sich durch seine an den Kalkboden angepasste und abwechslungsreiche Vegetation sowie den tief eingeschnittenen Engtälern mit schroffen Felsformationen auszeichnet. Als besondere Eigenart der Landschaft zählt auch der lokal bedeutsame Oberlauf der Nims. Innerhalb des Landschaftsraumes sind die Ortsgemeinden, wie auch Rommersheim, hauptsächlich als Straßen- und Haufendörfer ausgebildet.
Der Änderungsbereich der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich in direkter Nähe zum Gewässerlauf der Nims und dem zentralen Dorfkern. Es besteht nur in südlicher Richtung ein optischer Kontakt zur offenen Landschaft, dieser ist durch den anschließenden Waldbestand allerdings in der Fernwirkung eingeschränkt. Nach Westen wird der Blick durch die Nims mit dichtem Galeriewald sowie nach Norden und Osten durch den weiteren Siedlungsbereich der Ortsgemeinde reduziert. Eine weitreichende Fernsicht auf den Landschaftsraum besteht nicht. Westlich der Nims befinden sich Einrichtungen der Dorfgemeinde wie das Dorfgemeinschaftshaus, die freiwillige Feuerwehr, Sportplatz und Abwasseranlage, von denen zeitlich begrenzte Lärm- und Geruchs-Emissionen auftreten können.
Innerhalb der Siedlung gehen mehrere asphaltierte Wirtschaftswege von der Hauptstraße ab, die hauptsächlich der ortsnahen Kurzzeiterholung dienen. Auch der Erweiterungsbereich ist entlang eines solchen Weges gelegen. Dennoch weist die Ortsgemeinde auch einige lokal, regionale aber auch überregionale bedeutsame Wander- und Radwege wie z.B. der "Jakobsweg" von Köln - Trier, die "Sonnenwende Schönecker Schweiz Runde" oder der bedeutsame "Nims-Radweg" von Weinsheim bis zur Irreler Mühle auf. Die Region bietet durch die räumliche Nähe zur Stadt Prüm, dem Landschaftsschutzgebiet Schönecker Schweiz und die Lage innerhalb des Naturpark Nordeifel ein landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum. Insgesamt weist die Landschaft um Rommersheim aufgrund der starken landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur eine durchschnittliche Vielfalt und Naturnähe auf.

Rommersheim liegt im Naturpark Nordeifel, sodass die Region grundsätzlich ein hohes Erholungspotential aufweist.
Der Änderungsbereich ist durch anthropogene Nutzungen geprägt, die keiner besonderen landschaftsästhetischen Schutzwürdigkeit unterliegen.
Als landschaftsrelevantes und naturraumtypisches Elemente mit besonderer ästhetischer Bedeutung und Wichtigkeit ist der gehölzbestandene, naturnahe Lauf der Nims zu kennzeichnen.
Erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung bestehen nicht.

7.2.4 KOMPENSATIONSKATASTER

Für den Änderungsbereich liegen laut Kompensationskataster des Landesinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) ein Eingriffsverfahren sowie eine Kompensationsverpflichtung vor.
Als Eingriffsverfahren (schraffierte Fläche) ist die Ergänzungssatzung Rommersheim Flur 12 (EIV-1521734025904) benannt.
Als Kompensationsverpflichtung (grüner Bereich) ist die Anpflanzung von Gehölzen bzw. Neuanlage von Gehölzbeständen im Umfang von 1.000 m² (KOM-1521734565681) vorgesehen.

Abb. 10: Ausschnitt Kompensationskataster (unmaßstäblich)

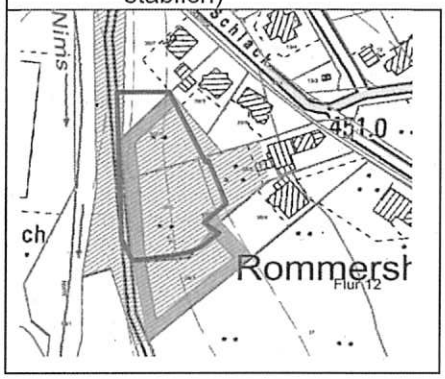

8 SATZUNGSRELEVANTE ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN

8.1 AUSWIRKUNGEN AUF RAUM- UND UMWELTZIELE

Die grundsätzliche Vereinbarkeit der Siedlungserweiterung mit den Zielen der Raumordnung wurde bereits mit Aufstellung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" (2000) geprüft. Mit der Satzungsänderung sind keine zusätzlichen Ziele heute gültiger Planungen zu beachten.

8.2 AUSWIRKUNGEN AUF INTERNATIONALE UND NATIONALE SCHUTZGEBIETE

Die grundsätzliche Vereinbarkeit der Siedlungserweiterung mit den Zielen des **Naturparks** wurde bereits mit Aufstellung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" (2000) geprüft.

8.3 AUSWIRKUNGEN AUF ODER DURCH NUTZUNGSANSPRÜCHE DRITTER

8.3.1 ANDERWEITIGE KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN

Die 1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" hat Auswirkungen auf die in der Satzung aus dem Jahr 2000 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (s. Kap. 7.2.4), die durch die Änderung planungsrechtlich abgehandelt und fachrechtlich zulässig verlegt werden.

8.3.2 KULTUR- UND SACHGÜTER / BODENDENKMALE

Es gibt keine Hinweise auf bekannte Kultur-, Flur- oder Bodendenkmale, aber auf fossilführende Archivböden.
Daher ist der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3).

8.4 AUSWIRKUNGEN AUF MENSCHEN / GESUNDHEIT

8.4.1 RADONPOTENTIAL

Gemäß der Radonprognosekarte liegen für das Plangebiet zurzeit keine Daten vor, was aber keine Rückschlüsse auf das zu erwartende Radonpotential zulässt.
Radon 222 ist ein im Grundgestein natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas (Halbwertszeit: 4 Tage), das mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandert. Die radioaktiven Zerfallsprodukte wie Polonium, Blei und Wismut lagern sich an feinsten Teilchen in der Luft (Aerosole) an. Da es im Freien zu einer starken Verdünnung von gasförmigem Radon mit der Luft kommt, treten hier keine gesundheitlichen Gefährdungen auf. Innerhalb von Gebäuden können jedoch, je nach geologischer Eigenschaft des Baugrunds und der Bauweise der Gebäude, erhöhte Konzentrationen von Radon in der Raumluft entstehen. Radon sendet ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können. Zusätzlich können die Aerosole mit den anhaftenden Zerfallsprodukten beim Einatmen in den Bronchien der Lungen abgelagert werden und dort zu Zellschädigungen führen. Sind Organismen langfristig und dauerhaft dieser Strahlung ausgesetzt, bestehen erhöhte Risiken einer Lungenkrebserkrankung.
Bei geeigneter und angepasster Bauausführung können überall Gebäude errichtet werden, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Bei entsprechender Planung und frühzeitiger Berücksichtigung im Rahmen der Einzelbebauung werden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursacht und die Eingriffe und Gesundheitsgefahren können vermieden werden.

8.4.2 AUSWIRKUNGEN DURCH ALTLASTEN / ABBAU

Es liegen keine aktuellen Informationen über Abbautätigkeiten oder vorhandene Altlasten vor. Vorkommen von Altlasten können aber dennoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

8.4.3 AUSWIRKUNGEN DURCH HANGRUTSCH ODER STARKREGEN

Es liegen keine aktuellen Informationen über besondere Gefährdungen durch Hangrutsch oder Sturzfluten nach Starkregen vor.
Schäden durch Starkregenereignisse können aber dennoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

8.5 AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE SCHUTZGÜTER

Auswirkung	*Intensität*	*Begründung*
Bodenschutz		
Dauerhafter Verlust von Böden und ihren Funktionen (Retentionsraum / Grundwasserneubildung / natürlicher Lebensraum) durch Versiegelung	mittel	Generell ist der Verlust von Boden als endliche Ressource eine sehr hohe Beeinträchtigung und bei Versiegelung von Dauer. Im vorliegenden Fall ist gegenüber der ursprünglichen Satzung von 2000 mehr Bodenversiegelung zulässig, da sich die Baugrundstücke vergrößern und die Kompensationsflächen tw. entfallen. Bei den bisher noch nicht überbauten Böden handelt es sich sowohl um anthropogen vorbelastete Böden, als auch um weitgehend naturnahe Böden unter Gehölzbeständen. ⇒ ***Die unvermeidbaren zusätzlichen Eingriffe in den Boden durch Versiegelung sind zu kompensieren.***
Gewässer- und Grundwasserschutz		
Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen	hoch	Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität erheblich. Durch die sehr geringe GW-Neubildung und die ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten im Plangebiet besteht eine erhöhte Gefahr und Empfindlichkeit des Grundwassers bezüglich Eintrags von Schadstoffen.
Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächigen Abflusses durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Neuversiegelung	hoch	Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und Auswirkungen durch konzentrierte Einleitung zusätzlicher Oberflächenwasser in Fließgewässer erheblich. Eine wasserwirtschaftliche Bedeutung der Grundwasservorkommen liegt nicht vor.
Klimaschutz		
Verlust von Kaltluft produzierenden Offenländern und Schaffung zusätzlicher Wärmeinseln durch Versiegelung	gering	Durch die ländliche Lage, der hohen klimatischen Ausgleichsleistung des Umlandes und das insgesamt gemäßigt warme Klima mit überwiegend geringen bis mittleren thermischen Reizen weist das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit auf. Die überplante Fläche hat im Vergleich zu großräumigen Freiflächen oder Waldbeständen nur eine reduziertere Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftproduktion. Dennoch sind im Zuge des allgemeinen Klimawandels alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine weitere Erwärmung und die Nutzung fossiler Brennstoffe zu reduzieren
allgemeine Arten und Biotope		
Dauerhafter Verlust an besiedelbarem Lebensraum und der Standortentwicklungspotentiale durch Flächeninanspruchnahme	gering bis mittel	Der Verlust von besiedelbarem Lebensraum ist grundsätzlich aufgrund der Unwiederbringbarkeit erheblich. Im vorliegenden Fall geht gegenüber der ursprünglichen Satzung von 2000 mehr Lebensraum (ohne besondere Standortpotentiale) verloren. ⇒ ***Die unvermeidbaren Eingriffe durch Verlust an besiedelbarem Lebensraum sind zu kompensieren.***

<table>
<tr><th>Auswirkung</th><th>Intensität</th><th>Begründung</th></tr>
<tr><td>Verlust von Vegetation und Tieren durch Flächeninanspruchnahme</td><td>gering

mittel</td><td>Die weit verbreiteten, gut ersetzbaren, arten- und strukturarmen Biotopstrukturen (Nutzrasenfläche, Grünlandbrache) sind von geringer ökologischer Bedeutung für den Naturhaushalt.
Die Gehölzbestände sind von mittlerer Bedeutung, da sie als bedingt naturnahe Biotope Lebensraum für Tiere bieten.
⇒ Die unvermeidbaren Eingriffe durch Gehölzverluste sind zu kompensieren</td></tr>
<tr><td colspan="3">Streng und besonders geschützte Arten</td></tr>
<tr><td>Tötung besonders und streng geschützter Arten oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten</td><td>Verbotstatbestand nicht erfüllt</td><td>Eine Tötung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schnitt- und Rodungszeiten nicht zu erwarten. Bei Verlust der Biotopstrukturen können die potentiell vorkommenden Vogelarten auf umliegende gleichwertige Habitate ausweichen.
Zur weiteren Vermeidung von Verbotstatbeständen sind als Textfestsetzung aufzunehmen:
<table>
<tr><td>V 1</td><td>Der in der Satzungskarte zum Erhalt gekennzeichnete Baum ist zwingend, die sonstigen Gehölze auf den Baugrundstücken soweit wie möglich, auf Dauer ihrer natürlichen Lebenszyklen in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.</td></tr>
<tr><td>V 2</td><td>a) Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen oder das, den Arbeitsablauf störende Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. des nachfolgenden Jahres. erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.
b) Vor dem fristgerechten Fällen/ auf den Stock Setzen von Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm besitzen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Bilche) oder Vogelnester durchgeführt werden. Das Ergebnis der Überprüfung durch Experten ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung mitzuteilen und bei Funden mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.
c) Unmittelbar vor Abriss, Aus- oder Umbau von Gebäudeteilen (insbesondere Dachböden oder Gewölbekeller) sind die Fassaden, Dachüberstände und Räumlichkeiten durch eine fachkundige Person, die der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung zu benennen ist, auf Vorkommen von Vogelnester oder geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse, Bilche, Hornissen, u.a.) prüfen. Werden Sommerquartiere, winterschlafende oder anderweitig übertagende Fledermäuse, brütende Vögel oder Fortpflanzungsstätten sonstiger geschützter Arten angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

Auswirkung	*Intensität*	*Begründung*
Erhebliche Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Licht, Lärm und Bewegungsunruhe und Verlust essentieller Nahrungshabitate		Störungen durch Licht, Lärm, Bewegungsunruhe und Emissionen während der Bauzeit sind temporär. Sie gehen aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandene Siedlungsstruktur nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus. Es ist davon auszugehen, dass sich nur störungsunempfindliche Arten in der Umgebung der überplanten Fläche befinden, die sich bereits an Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt haben. Essentielle Nahrungshabitate streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten ist daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Störungen wirken sich nicht erheblich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen aus.
Landschaftsschutz / Erholungsraum		
Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes und des Erholungsraumes durch Verlust von Gehölzen	gering	Die Empfindlichkeit der Landschaft und des Ortsbildes bzw. der Erholungseignung gegenüber dem Verlust von Gehölzen ist wegen der geringen Einsehbarkeit und Fernwirkung und der bestehenden Gehölze an der Nims insgesamt als gering zu bewerten.

8.6 NATURSCHUTZFACHLICHE EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Flächenbilanz	ES 1.Ä 2020	ES 2000
Baugrundstück gem. § 19 BauNVO	2.285 m²	1.820 m²
Innenbereich gem. § 34 BauNVO	210 m²	---
Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen	---	270 m²
Fläche mit Gehölzerhalt	---	195 m²
Baumerhalt	1 Stk	1 Stk
Summe Flächen	**2.495 m²**	**2.285m²**

Gegenüber der Ursprungssatzung von 2000 gehen mit der 1. Änderung 2020 Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen und zu erhaltender Gehölze verloren. Gleichzeitig kann durch die Vergrößerung der Baugrundstücke um 465 m² mehr Fläche versiegelt werden.

ZUSÄTZLICHE EINGRIFFE	Ausgleichs-faktor	erforderlicher Ausgleichsbedarf
Verlust 270 m² zum Anpflanzen von Gehölzen	1:1	270 m²
Verlust 195 m² zu erhaltende Gehölze	1:3	585 m²
GRZ 0,3 - Mehrversiegelung von 140 m²	1:1	140 m²
		995 m²

Beeinträchtigung	Umfang	Festsetzung Maßnahmen		Umfang	Begründung
dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung von Böden und deren Funktionen durch Neuversiegelung	140 m²	A 1	Erhalt des vorhandenen Obstbaumes	1 Stk	Habitaterhalt
dauerhafter Verlust an besiedelbarem Lebensraum und Verlust des biotischen Standortentwicklungspotentiales durch Neuversiegelung	140 m²	A 2	Gem. Rommersheim, Fl. 3, Flst. 39/2 tlw. Entfichtung mit nachfolgend freier Sukzession zu naturnahem Laubwald in der Bachaue	1000 m²	Reaktivierung beeinträchtigter pedogener u. biotischer Standorte durch Entfernen standortfremder Nadelgehölze; Neuaufbau naturnaher Biotope in Ergänzung der vorhandenen Lebensräume
Verlust festgesetzter Kompensationsverpflichtungen und Verlust festgesetzter zu erhaltender Gehölze	465 m²				

AUSGLEICHSMAßNAHME A1 – Erhalt von Gehölzen			
Lage	zu erhaltener Baum im Satzungsgebiet (Festsetzung)		
Ausgangszustand	Obstbaum	BF 4	1 Stk
Zielzustand	Obstbaum	BF 4	1 Stk
Maßnahmen	**Erhalt von Gehölzbeständen**		1 Stk
	Gehölzpflege - Baumpflege / -sicherung		1 Stk
Erläuterung	Der vorhandene Obstbaum ist zwingend auf Dauer seines natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.		
	Obstbäume sind in den ersten 10 Jahren nach Pflanzung mind. 5 fachgerechten Erziehungsschnitten zu unterziehen, danach sind sie alle 3 – 5 Jahre zu schneiden (Pflegeschnitt).		

AUSGLEICHSMAßNAHME A2 - Umbau von Nadelwald in Laubwald			
Lage	Gem. Rommersheim, Fl. 3, Flst. 39/2 tlw. (Hinweis)		
Ausgangszustand	Fichtenwald	AJ 0	1.000 m²
Zielzustand	Eichen-Buchen-Mischwald	AA1	
Maßnahmen	**Waldrodung / Auflichtung** - motormanuelle Holzernte - Belassen von Abraum im Bestand		1.000 m²
	Neuanlage Wald / Waldumbau - Sukzession		1.000 m²
Erläuterung	• Die Nadelbäume sind motormanuell zu ernten. • Stubben, Baumkronen u. Restholz können auf der Fläche bleiben.		
	• Die Flächen sind nachfolgend der natürl. Sukzession zu überlassen. • Aufkommender Nadeljungwuchs ist in regelmäßigen Abständen (ca. alle 3-5 Jahre) von der Fläche zu entfernen.		
Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen außerhalb der Satzungsgrenze sollten dauerhaft durch Grundbucheintrag für diese Zweckbestimmung gesichert werden. Die Maßnahmendurchführung selbst sollte in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune als Planungsträgerin und der Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde vereinbart werden. Beide Nachweise sollten vor Rechtskraft der Satzung erbracht werden.			
Die Ausgleichsmaßnahme A 2 ist der 1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" zu 100 % zugeordnet und spätestens in der ersten Winterperiode nach Satzungsbeschluss vollständig umzusetzen.			

Da die Ausgleichsmaßnahem A 2 außerhalb des Geltungsbereiches der Satzungen liegt, können die oben beschriebenen Maßnahmeninhalte nicht als Textfestsetzung, sondern nur als **Hinweis** in die Satzung aufgenommen werden:

9 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION DER SATZUNG

9.1 FLÄCHENAUSWEISUNGEN

Die Satzung weist folgende Flächen (ca. Werte) aus:

1. Änderung der Erweiterungssatzung „Auf der Schlack“	**2.495 m²**
Baugrundstück gem. § 19 BauNVO	*2.285 m²*
Innenbereich gem. § 34 BauNVO	*210 m²*

Die Ausweisung von 2 Baugrundstücken bzw. Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert gegenüber der Ursprungssatzung von 2000.

9.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Keine Veränderung gegenüber der Ursprungssatzung von 2000.

9.3 VER- UND ENTSORGUNG

Keine Veränderung gegenüber der Ursprungssatzung von 2000.

9.4 LEITUNGSRECHTE UND DIENSTBARKEITEN DRITTER

Keine Veränderung gegenüber der Ursprungssatzung von 2000.

10 DARSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

10.1.1 ART UND Maß DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Festsetzung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" (i.d.F. der Genehmigung v. 28.08.2000) bleibt unverändert gültig.

Da keine Veränderung gegenüber der Ursprungssatzung von 2000 erfolgen, wird diesbezüglich auf die Begründung von 2000 verwiesen.

10.1.2 NATURSCHUTZFACHLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 ***Oberflächenbefestigung*** *(§§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)*
Die Festsetzung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" (i.d.F. der Genehmigung v. 28.08.2000) bleibt unverändert gültig.

3.2 ***Oberflächenwasser*** *(§§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)*
Die Festsetzung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" (i.d.F. der Genehmigung v. 28.08.2000) bleibt unverändert gültig.

3.3 ***Artenschutz / Nestschutz*** *(§§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)*

a) Der in der Satzungskarte zum Erhalt gekennzeichnete Baum (Ausgleichsmaßnahme A 1) ist zwingend, die sonstigen Gehölze auf den Baugrundstücken soweit möglich, auf Dauer ihrer natürlichen Lebenszyklen in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.
Obstbäume sind in den ersten 10 Jahren nach Pflanzung mind. 5 fachgerechten Erziehungsschnitten zu unterziehen, danach sind sie alle 3 – 5 Jahre zu schneiden (Pflegeschnitt).

b) Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen oder das, den Arbeitsablauf störende Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29.

Feb. des nachfolgenden Jahres. erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.

c) *Vor dem fristgerechten Fällen/ auf den Stock Setzen von Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm besitzen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Bilche) oder Vogelnester durchgeführt werden. Das Ergebnis der Überprüfung durch Experten ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung mitzuteilen und bei Funden mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.*

3.4 Gehölz-Artenlisten

Die Festsetzung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" (i.d.F. der Genehmigung v. 28.08.2000) bleibt unverändert gültig.

3.5 Maßnahmenumsetzung

Die Festsetzung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" (i.d.F. der Genehmigung v. 28.08.2000) bleibt unverändert gültig.

Begründung

Bei den Festsetzungen 3.1, 3.2, 3.4 und 3.5, bei denen es keine Veränderung gegenüber Ursprungssatzung von 2000 gibt, wird diesbezüglich auf die Begründung von 2000 verwiesen.

Festsetzung 3.3 ist das Ergebnis der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung (s. Kap. 8.5 und 8.6) und dient der Vermeidung artenschutzfachlicher Vermeidungstatbestände.

11 HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

Nachfolgende Hinweise sind das Ergebnis der Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen (s. Kap. 8) und dienen der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen oder zur Information der Öffentlichkeit / den Grundstückseigentümer*innen oder Bauwilligen über fachliche und / oder rechtliche Vorgaben.
Sie können nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden und sollen auch den Satzungstext nicht unnötig "überfrachten". Sie werden daher nur begrenzt und in relevantem Umfang in der Satzung aufgenommen, aber ausführlich im nachfolgenden Kapital aufgeführt.

Externe Ausgleichsmaßnahme A 2

Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und der Eingriffsermittlung aus dem Fachbeitrag Naturschutz kann die Vollkompensation nicht im Satzungsgebiet nachgewiesen werden.
Auf Gem. Rommersheim, Flur 3, Flst 39/2 tlw. (Gemeindeeigentum) sind daher auf ca. 1.000 m² folgende Maßnahmen umzusetzen:

- *Ernten der Fichten; Wurzelstöcke und Astwerk können auf der Fläche verbleiben;*
- *gelenkte Sukzession zu naturnahem Laubwald*

Die Maßnahme ist spätestens in der ersten Winterperiode nach Satzungsbeschluss vollständig umzusetzen und den Baugrundstücken gem. § 1 Nr. 1.2 zu 100 % zuzuordnen.
Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sollten dauerhaft durch Grundbucheintrag für diese Zweckbestimmung gesichert werden.
Die Maßnahmendurchführung selbst sollte in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune als Planungsträgerin und der Kreisverwaltung vereinbart werden.
Beide Nachweise sollten vor Rechtskraft der Satzung erbracht werden.

Gehölzpflanzungen und Artenlisten

- *Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Grenzabstände gem. §§ 44 bis 47 LNRG zu beachten bzw. ist bei Unterschreitung das Einverständnis des benachbarten Grundstückseigentümers einzuholen.*
- *Bei allen Gehölzpflanzungen ist die fachgerechte Umsetzung der Pflanzarbeiten zu beachten. Neu anzupflanzende Gehölze müssen zu Gebäuden oder versiegelten Flächen*

einen ausreichenden Abstand zur Entwicklung eines gesunden Wurzelraumes und einer artgemäßen Kronenentwicklung aufweisen.
- *Während angrenzender Bauarbeiten sind alle Gehölze fachgerecht (Krone, Stamm und Wurzelwerk) gegen Verlust und Beschädigung zu schützen.*
- *Neu anzupflanzende Bäume sollten in bodenoffene Pflanzbeete oder Baumscheiben mit mind. 2 m Durchmesser gesetzt werden.*

Bodenschutz / Baugrund
- *Das Planungsgelände liegt nach Aussage des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz innerhalb der Nimsaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf.*
- *Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden für Neubauvorhaben Baugrundgutachten (inkl. Überprüfung der Rutschgefährdung) für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.*
- *Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.*

Abfall / Altlasten
- *Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.*
- *Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.*

Gesundheitsschutz

*Für das Plangebiet liegen gem. Radonprognosekarte des LGB RLP keine Informationen über Radonpotentiale vor. Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für **jede** Baufläche empfehlenswert. Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV) wird besonders hingewiesen.*

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:
- *Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament*
- *Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)*
- *Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen*
- *Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten oder eventuell oberirdisch verlegen*
- *Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen*
- *Abgeschlossene Treppenhäuser*

Grundwasserschutz

Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Schadstoffeintrag ins Grundwasser zu verhindern und die ungünstige Überdeckung des Grundwasseraquifers vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.

Oberflächenwasser / Brauchwassernutzung

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (z.B. für Produktionszwecke, Grünanla-

genbewässerung, Speisung von Löschwasserteichen, Toilette) zu nutzen. Die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen sind für diese Anlagen zu berücksichtigen.

Schutz vor Rückstau und Starkregenereignissen

- *Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen sollte sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik schützen. Als Rückstauebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nichts Anderes geregelt ist.*
- *Zum Objektschutz an den geplanten Gebäuden ist zu empfehlen:*
  - *Abfangen von zufließendem Außengebietswasser am Rand des Grundstückes und Ableiten in öffentliche / private Entwässerungsanlagen.*
  - *Geländegefälle von mindestens 1 % vom Haus weg,*
  - *Anordnung von Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Lichtschächte, Kellertreppen) soweit möglich mindestens 30 cm oberhalb der Geländeoberkante anzuordnen*
  - *Schutz der Baukörper gegen drückendes Wasser*

Klimaschutz

- *Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Niedrigenergiehäuser, Photovoltaik-oder Solaranlagen auf Dachflächen oder an geeigneten Fassaden, Erdwärme, u.a.) wird empfohlen.*
- *Bei der Gestaltung der Freiflächen um die Gebäude sollte eine flächige Abdeckung mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, o.ä.), sonstigen Baustoffen (z.B. Glas oder Stahl) nur soweit verwendet werden, dass der Charakter einer begrünten Fläche durch einen deutlich überwiegenden Anteil an Pflanzen gewahrt bleibt. Auf die Verwendung wasserundurchlässiger Folien als wurzeldichte Grundlage sollte verzichtet werden.*

Immissionen

Durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe, Betriebsflächen und der genutzten Feldflur kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen.

Denkmalschutz

Im Planungsgebiet sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Devon, etwa 380 Millionen Jahre alt). Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Beim Auftreten von erdgeschichtlich bedeutsamen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.
*Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-**Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.*
Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3).

BIOTOPTYPEN gemäß Biotopkartierung RLP

BB2	Einzelstrauch	Laubgehölz
BD5/ BJ0	Schnitthecke / Siedlungsgehölz	
BE4	Erlen-Eschen-Ufergehölz	
BF0	Baumgruppe, -reihe	Laubgehölze
BF3	Einzellaubbaum	
BF3	Einzelnadelbaum	
EE0	Grünlandbrache	
EE5	gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	
yFM6 wf1	Mittelgebirgsbach bedingt naturnah	Biotop gem. § 30 BNatSchG
HC0	Rain, Straßenrand	
HH0	Böschung	
HM7	Nutzrasen	
HN1	Gebäude	hier: Gartenhaus
HN4	verfugte Mauer, Betonmauer	
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	Asphalt, Beton, Pflaster
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	
VA2	Kreisstraße	Asphalt
VB0	Wirtschaftsweg	Asphalt
VB5	Rad-, Fußweg	Pflaster

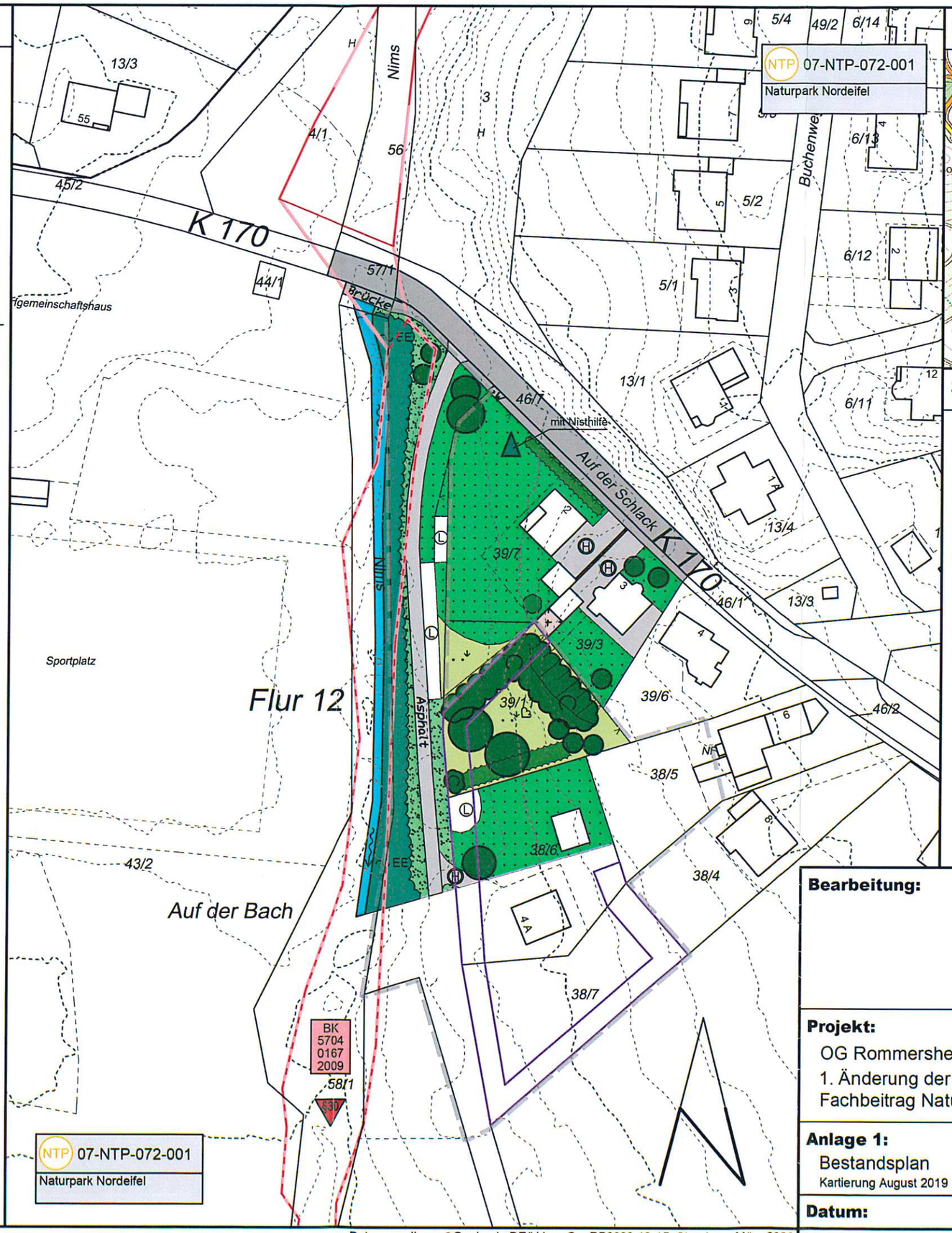

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000

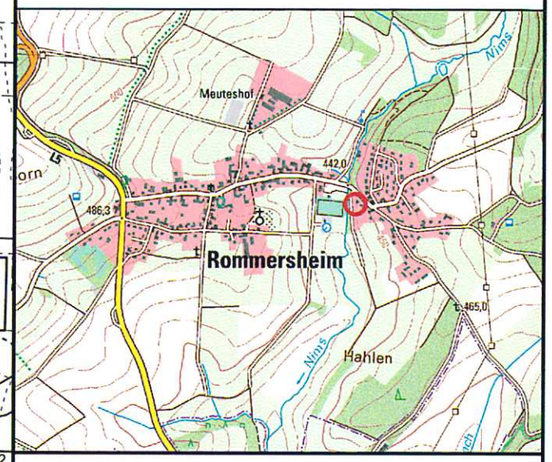

SONSTIGES

- Zaun
- BK 6104 0087 2007 — Biotopkataster Rheinland-Pfalz flächig (gemäß *LANIS*)
- §30 — Biotop gemäß § 30 BNatSchG, Biotopkataster Rheinland-Pfalz (gemäß *LANIS*)
- NTP — Naturpark (NTP) (gemäß *LANIS*)
- festgesetzte Ausgleichsflächen (KOM) (gemäß *LANIS*)
- Geltungsbereich der bestehenden Erweiterungssatzung "Auf der Schlack"

Bearbeitung:

högner landschaftsarchitektur
54518 minheim, im bungert 6
telefon: 06507 99 22 88, e mail: info@hoegner-la.de

Projekt:
OG Rommersheim
1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack"
Fachbeitrag Naturschutz

Anlage 1:
Bestandsplan
Kartierung August 2019

Datum: 22/07/2020 **Maßstab:** 1:1.000

Datengrundlage: ©Geobasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15, Stand von März 2020

AUSGLEICHSMAßNAHME A2 - Umbau von Nadelwald in Laubwald			
Lage	Gem. Rommersheim, Fl. 3, Flst. 39/2 tlw.		
Ausgangszustand	Fichtenwald	AJ 0	
Zielzustand	Eichen-Buchen-Mischwald	AA1	1.000 m²
Maßnahmen	**Waldrodung / Auflichtung** - motormanuelle Holzernte - Belassen von Abraum im Bestand		1.000 m²
	Neuanlage Wald / Waldumbau - Sukzession		1.000 m²
Erläuterung	• Die Nadelbäume sind motormanuell zu ernten. • Stubben, Baumkronen u. Restholz können auf der Fläche bleiben.		
	• Die Flächen sind nachfolgend der natürl. Sukzession zu überlassen. • Aufkommender Nadeljungwuchs ist in regelmäßigen Abständen (ca. alle 3-5 Jahre) von der Fläche zu entfernen.		

Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sollten dauerhaft durch Grundbucheintrag für diese Zweckbestimmung gesichert werden. Die Maßnahmendurchführung selbst sollte in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune als Planungsträgerin und der Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde vereinbart werden. Beide Nachweise sollten vor Rechtskraft der Satzung erbracht werden.

Die Ausgleichsmaßnahme A 2 ist der 1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack" zu 100 % zugeordnet und spätestens in der ersten Winterperiode nach Satzungsbeschluss vollständig umzusetzen.

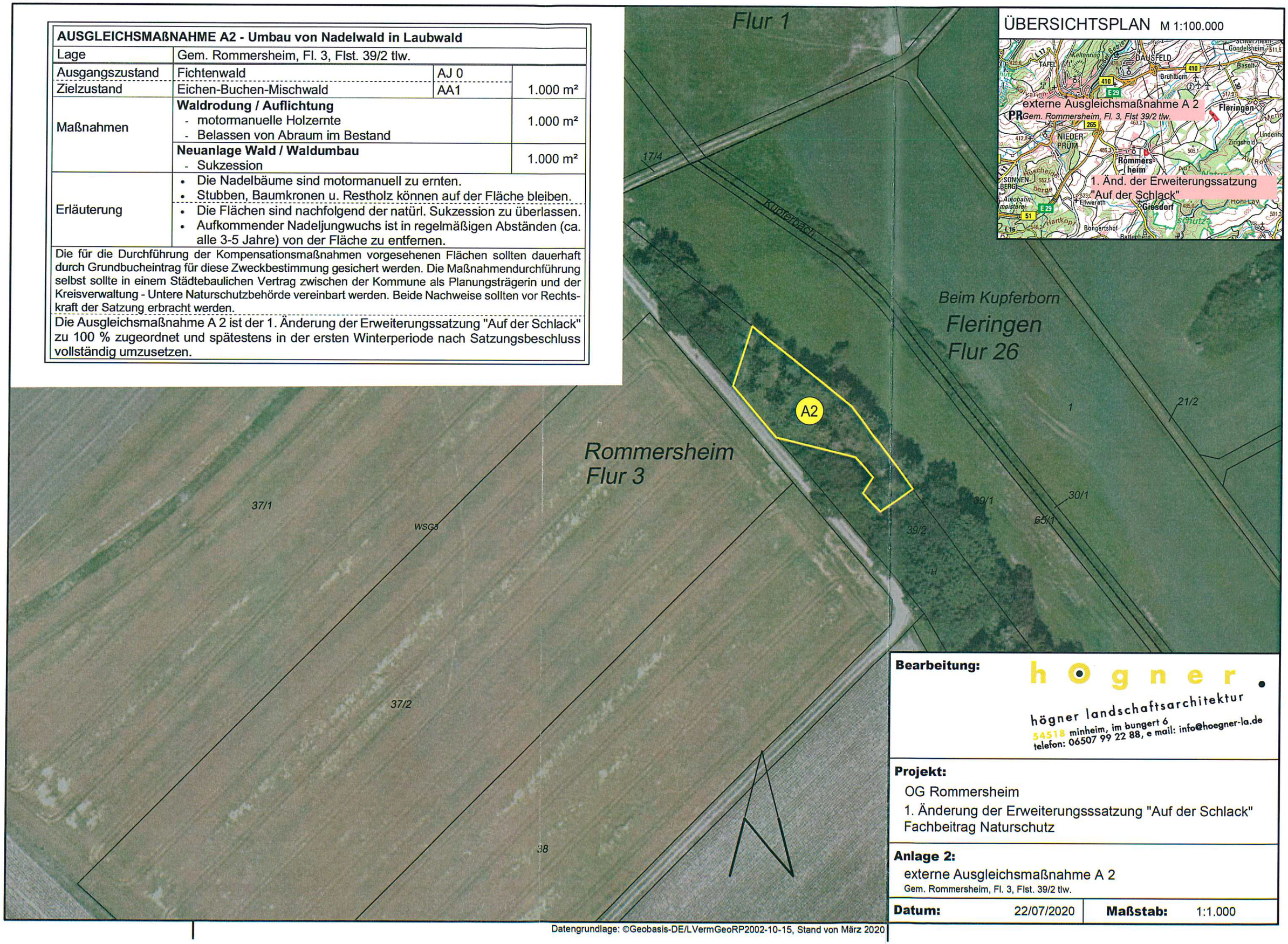

ÜBERSICHTSPLAN M 1:100.000

Datengrundlage: ©Geobasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15, Stand von März 2020

Bearbeitung:

högner landschaftsarchitektur
54518 minheim, im bungert 6
telefon: 06507 99 22 88, e mail: info@hoegner-la.de

Projekt:

OG Rommersheim

1. Änderung der Erweiterungsssatzung "Auf der Schlack"
Fachbeitrag Naturschutz

Anlage 2:

externe Ausgleichsmaßnahme A 2

Gem. Rommersheim, Fl. 3, Flst. 39/2 tlw.

Datum:	22/07/2020	**Maßstab:**	1:1.000